

AUTOWRACKS

Ein Personenkraftwagen ist dann als Autowrack anzusehen, wenn das Fahrzeug nicht mehr fahrbereit bzw. nicht mehr fahrberechtigt ist und sich mit wirtschaftlichem Aufwand auch nicht mehr herrichten lässt.

Autowracks bzw. Fahrzeuge, die für den Verkehr nicht mehr zugelassen sind, dürfen nicht auf öffentlichen Verkehrsflächen abgestellt werden.

Die Abfallbehörde der Stadt Weimar veranlasst und überwacht die Beseitigung verbotswidrig abgestellter Autowracks.

Verstöße im Weimarer Stadtgebiet können beim Umweltamt gemeldet werden, wir sind zuständig für Altfahrzeuge (Autowracks) auf privaten Grundstücken und in freier Landschaft. Ihre Meldungen werden natürlich vertraulich behandelt.

ZUSTÄNDIGE ORGANISATIONSEINHEIT(EN)

→ Umweltamt

ANSPRECHPARTNER

Sarah Schunke

Email:

umwelt@stadtweimar.de

Telefon: (03643) 762-401

zum Kontaktformular

Rechtsgrundlagen (allgemein)

- ☞ KrWG - Kreislaufwirtschaftsgesetz
Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012
- ☞ Altfahrzeug-Verordnung - Verordnung über die Überlassung und umweltverträgliche Entsorgung von Altautos in der zurzeit gültigen Fassung